



Abbildung 5

Transfer von Bewohnern ins Krankenhaus und retour: ELGA geht mit

Wird jemand von einem Pflegeheim ins Krankenhaus gebracht, so wird bei der Entlassung ein Entlassungsbrief mit Medikationsvorschlag erstellt. Dieser wird – sofern die Person nicht widersprochen hat – vom Krankenhaus in ELGA verfügbar gemacht, sodass der behandelnde niedergelassene Arzt bzw. das Pflegepersonal sofort sieht, welche Medikation vorgeschlagen wurde. Sieht das Krankenhaus vorab, dass eine Wechselwirkung mit Dauermedikation vorliegen könnte, wird das Medikament nicht verschrieben.

Zugriff und Einblick in die ELGA von Pflegepersonen haben ausschließlich die bei der Behandlung bzw. Betreuung tätigen Personen und das ihnen zugewiesene bzw. angewiesene Personal (§ 14 Abs 2 GTelG 2012). Um eine lückenlose Nachvollziehbarkeit der Zugriffe gewährleisten zu können,

zeichnet ein Protokollierungssystem jeden Zugriff der natürlichen Person auf, die Einblick in ELGA hatte. So kann im Nachhinein jeder unrechtmäßige Zugriff festgestellt werden.

Zum Thema

In Kürze

ELGA ist ein Novum in der österreichischen Gesundheitswelt. Es bedarf daher umfassender Informationen und Aufklärung zu dem Thema; schließlich betrifft es jeden von uns. Greifbar wird ein Mehrwert von ELGA, sobald die ersten Daten in ELGA verfügbar sind und die Menschen auf einen Klick und auf einen Blick ihre eigenen Gesundheitsdaten einsehen können. 2015 wird der Startschuss für diese Innovation im Gesundheitsbereich fallen.

Über die Autoren

Dr.ⁱⁿ Carina Milisits ist Fachexpertin in der Sektion I im Bundesministerium für Gesundheit. E-Mail: carina.milisits@bmg.gv.at

Dr. Sebastian Reimer blickt auf langjährige legistische Erfahrung insbesondere in den Bereichen Datenschutz, E-Government und eHealth, unter anderem im Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, zurück und ist seit 2010 CEO bei Intelligent Law & Internet Applications. E-Mail: office@ilia.ch, Internet: www.ilia.ch

HR Dr. Hans Peter Zierl
Bezirkshauptmann von Freistadt a. D.

Literatur zum Medizinrecht

Rezension. 1. ÖGERN-Tagungsband „Notfallmedizin: eine interdisziplinäre Herausforderung“. Österreichische Gesellschaft für Ethik und Recht in der Notfall- und Katastrophenmedizin – ÖGERN (Hrsg), redigiert von Michael Halmich. Neuer Wissenschaftlicher Verlag, Wien Graz 2014. 113 Seiten, gebunden, € 32,80.

Zu Beginn dieses Jahres erschien der 1. Tagungsband der österreichischen Gesell-

schaft für Ethik und Recht in der Notfall- und Katastrophenmedizin (ÖGERN), der

Man hat die Möglichkeit, einen Vertrauens-ELGA-GDA festzulegen, der bis zu 365 Tage Zugriff auf ELGA hat, ohne sich nach 28 Tagen neuerlich identifizieren zu müssen.

Vor allem in Krankenanstalten und Pflegeeinrichtungen wird ein Zugriff über 28 Tage hinaus ab Identifikation praktikabel sein. Man hat daher die Möglichkeit, einen Vertrauens-ELGA-GDA festzulegen, der dann bis zu 365 Tage Zugriff auf ELGA hat, ohne sich nach 28 Tagen neuerlich identifizieren zu müssen.

Kommt es zu einem – aus welchen Gründen auch immer – technischen Ausfall des Systems und ist dieser vom ELGA-GDA nicht verschuldet, so ist der ELGA-GDA nicht verpflichtet, ELGA-Gesundheitsdaten zu ermitteln.

ÖZPR 2014/60

nicht nur die Referentenbeiträge des Erstauftrags im November 2013 im Ta-

gungszentrum Schönbrunn beinhaltet, sondern auch weitere ethische und rechtliche Themen aus der Notfallmedizinischen Praxis.

Inhaltlich widmen sich die „interdisziplinären“ Autoren, die alle eine Schnittstelle zur Notfallmedizin aufweisen, praxisrelevanten Themen wie etwa Ausbildungs- und Kompetenzfragen der Präklinik (*Stefan Koppensteiner*), Rechtsfragen im Schockraum (*Klaus Hellwagner*), ethische Analysen am Lebensende (*Jürgen Wallner*), Rechtsfragen der Zusammenarbeit von Polizei und Rettung (*Michael Halmich*), Aufklärungspflicht in der Notfallmedizin (*Stefan Koppensteiner*), Zulässigkeit der intramuskulären Adrenalinapplikation für Sani-

täter (*Halmich/Hellwagner*), innerklinisches Teamwork – Weisung und Anordnungsbezugnis zwischen Ärzten und diplomiertem Pflegepersonal (*Dagmar Schaffler-Schaden*), Einsatzfahrten (*Halmich*) und Spannungsfeld des Leitenden Notarztes zwischen Berufs-, Landes- und Dienstrecht (*Hellwagner*). Dabei ist positiv hervorzuheben, dass auch schwierige Fragen – beispielsweise das Verhältnis Bundes- und Landesrecht, Berufs-, Dienst- und Organisationsrecht, besonders im Zusammenhang mit Anordnungen und Weisungen – aufgegriffen werden.

Den einzelnen Beiträgen merkt man an, dass sie von Fachleuten ausformuliert wurden, die engen Praxisbezug haben. Laut eigenen Aussagen verfolgt „ÖGERN“ das

Ziel, den wissenschaftlichen Diskurs zu ethischen und rechtlichen Fragestellungen aus der Praxis zu fördern und dabei berufs- und verbandspolitisch neutral zu agieren. Der vorliegende Band wird diesen Ansprüchen durch den schriftlichen Erstauftakt jedenfalls gerecht.

Mit ihrem Band I gelang der neuen „Schriftenreihe Ethik und Recht in der Notfallmedizin“ ein Volltreffer! Möge er Ansporn für die Herausgabe weiterer Bände zu praxisrelevanten Themen sein, wobei am Rand angeregt wird, auch ein Stichwortverzeichnis anzubieten. Ein gelungenes Werk, das in Bibliotheken einschlägig Interessierter nicht fehlen darf!

ÖZPR 2014/61

Univ.-Prof. HR Dr. Matthias Neumayr
Hofrat des Obersten Gerichtshofs

Rechtsprechung

Vermittlung von Betreuerinnen. VwGH: Die Vermittlung von selbständigen Personenbetreuern fällt nicht unter das reglementierte Gewerbe „Arbeitsvermittlung“.

Frau G vermittelt als unbeschränkt haftende Gesellschafterin einer Personengesellschaft, die lediglich über eine Gewerbeberechtigung „Personenbetreuung gem § 159 GewO“ verfügt, in Zusammenarbeit mit zwei Partneragenturen in Bukarest Betreuerinnen an pflegebedürftige Personen in Österreich. Diese überweisen einen Betrag von € 70,- als „Vermittlungsgebühr“ an Frau G zur Weiterleitung an die Partneragentur. Für ihren eigenen organisatorischen Aufwand erhält Frau G von den betreuten Personen je € 200,- pro Monat. Die Pflegerinnen werden direkt von diesen bezahlt. Frau G kontrolliert die Pflege nicht, sondern sorgt für den reibungslosen Ablauf der Betreuung, insb für die jeweilige Verfügbarkeit der Pflegerinnen.

Die Bezirkshauptmannschaft verhängte über Frau G wegen Übertretung der Gewerbeordnung eine Geldstrafe, weil sie im Jahr 2012 ohne entsprechende Gewerbeberechti-

gung das reglementierte Gewerbe „Arbeitsvermittlung“ gem § 94 Z 1 GewO 1994 ausgeübt habe.

Der UVS gab der Berufung von Frau G nicht Folge, setzte allerdings die Geldstrafe herab. Ihre Tätigkeit sei ausschließlich darauf gerichtet, arbeitssuchende rumänische Pflegerinnen mit pflegebedürftigen Österreichern zur Begründung von Arbeitsverhältnissen zusammenzuführen. Hingegen umfasse „Personenbetreuung“ (§ 159 GewO 1994) die unmittelbare Betreuung von Personen – insbesondere die Hilfestellung bei der Haushalts- und Lebensführung – in deren privaten Haushalten. Eine solche Tätigkeit liege nicht vor.

Infolge Beschwerde von Frau G, die sich darauf berief, die „Organisation von Personenbetreuung“ gem § 159 Z 6 GewO 1994 auszuüben, hob der VwGH den Bescheid des UVS auf.

Nach Ansicht des VwGH umfasst „Organisation von Personenbetreuung“ alle mit der Organisation selbständiger Personenbetreuung verbundenen Tätigkeiten, insbesondere auch die Vermittlung von selbständigen Personenbetreuern, während unter Arbeitsvermittlung die Zusammenführung von Arbeitssuchenden mit Arbeitgebern zur Begründung von Arbeitsverhältnissen zu verstehen ist.

Die Subsumtion der Tätigkeit von Frau G erfordert daher die Klärung der Frage, ob die von ihr vermittelten Betreuerinnen ihre Tätigkeit auf selbständiger Basis oder in unselfständiger Erwerbstätigkeit aufgrund eines Arbeitsvertrags erbrachten.

§ 94 Z 1, § 159 GewO 1994
VwGH 25. 3. 2014, 2013/04/0085

ÖZPR 2014/62